

Allgemeine Nutzungsbedingungen

zur Nutzung der öffentlichen Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Gaggenau
(nachstehend „SWG“ genannt)

1. Gegenstand der Allgemeinen Nutzungsbedingungen

1.1 Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von den SWG betriebenen Elektroladestationen sowie über Roaming angebundene Ladestationen durch den Kunden zur Ladung von Elektrofahrzeugen.

2. Zugang zu den Ladesäulen

2.1 Der Zugang zu den SWG-Ladesäulen erfolgt mit der SWG-Ladekarte folglich Punkt 4. Alternativ können diese auch mittels Ad hoc-Lademöglichkeiten (z. B. SMS-Verfahren) folglich Punkt 5 genutzt werden.

2.2 Bei Störungen an den Ladestationen der SWG kontaktieren Sie bitte die 24h-Hotline unseres Dienstleisters chargeIT mobility GmbH Tel. 0800 0670-000 (kostenfrei)

3. Nutzung der Ladestation der SWG sowie im Roamingverbund

3.1 Die Nutzung der Ladestation hat nach der Bedienungsanleitung bzw. folglich den Punkten 4 oder 5, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist ausschließlich für das Laden von Batterien von Elektrofahrzeugen gestattet. Der Kunde hat sich vor der Nutzung der Ladestation über deren ordnungsgemäße Bedienung zu informieren.

3.2 Die erforderliche Ladedauer ist vom Akku und dem Akkuladestatus abhängig und kann zwischen den Elektrofahrzeugen variieren. Bitte beachten Sie den Ladestatus sowie die Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeugs vor der Nutzung der Ladestation.

3.3 Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die SWG als auch Roamingpartner behalten sich das Recht vor, Ladekabel und Ladeequipment, die nicht den Bestimmungen und Vorschriften entsprechen und die einen gefahrengefährlichen Zustand oder eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellen, vom Ladepunkt zu entfernen.

3.4 Vor Durchführung eines Ladevorgangs hat der Kunde das Ladekabel auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen wie Knicke, Risse, Blankstellen, verbogene oder korrodierte Steckkontakte usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel nicht mehr verwendet werden. Im Übrigen sind die jeweiligen Herstellerangaben zu beachten.

3.5 Das Ladekabel muss seitens der Ladeinfrastruktur über einen Typ 2-Stecker (IEC 62196-2 Typ 2) und fahrzeugseitig über den jeweiligen fahrzeugspezifischen Stecker verfügen und die Kommunikation zwischen Ladestation und angeschlossenem Fahrzeug (Lademodus: Mode 3 / IEC 61851-1 Mode 3) gewährleisten. An Schnellladestationen muss das Elektrofahrzeug fahrzeugseitig über einen CCS-Stecker (Combined Charging System / IEC 62196) oder über einen Stecker des Typs CHAdeMO verfügen. Während der Anforderung des Ladevorgangs und für die Dauer des gesamten Ladevorgangs muss das Ladekabel fest mit der Ladestation und dem Fahrzeug verriegelt sein. Die Entriegelung hat aktiv am Fahrzeug durch den Kunden zu erfolgen.

3.6 Es dürfen grundsätzlich keine Adapter (mit oder ohne Kabel) verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Adapter, die den Ladevorgang über Schaltorgane oder dergleichen einleiten, reduzieren oder unterbrechen.

3.7 Es dürfen ausschließlich geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für ausgewiesene Ladespannungen zugelassen sind.

3.8 Vor der Nutzung der Ladestation ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei erkennbaren Schäden am Gehäuse, an den Schutzklappen und den Anschlussdosen, bei jeglicher Art von Fehlfunktion der Ladestation und Anzeichen von Vandalismus darf die Nutzung der Ladestation weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die SWG bitten den Kunden, festgestellte Mängel über die an der Ladesäule ausgewiesene Service-Rufnummer zu melden.

4. Nutzung der Ladestation mittels E-Ladekarte

4.1 Die E-Ladekarte darf der Nutzer nur gemäß den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen verwenden.

4.2 Der Nutzer ist berechtigt, mit der E-Ladekarte an den E-Ladesäulen der SWG zu tanken. Durch die Verwendung der E-Ladekarte wird die Zapfsäule und der Tankvorgang freigeschaltet.

4.3 Für die Ingangsetzung des Tankvorganges ist die Identifikation des Nutzers an der Ladesäule erforderlich. Diese erfolgt über die kontaktlose E-Ladekarte des Nutzers und wird auf dem Display der Ladestation angezeigt.

4.4 Nach erfolgreicher Identifikation an der Ladesäule werden die Verschlussklappen des Anschlusspaneels entriegelt. Ein Verbinden von Fahrzeug mit der Ladestation mittels Ladekabel ist nunmehr möglich. Der Nutzer schließt das Ladekabel zuerst am Fahrzeug an und verbindet es mit der Ladestation. Mit Beginn des Ladevorgangs wird der Stecker des Ladekabels in der Ladestation verriegelt.

4.5 Die Nutzung wird durch nochmalige Identifikation an der Ladesäule beendet. Bei diesem Vorgang wird der Ladevorgang abgebrochen und das in der Ladesäule eingesteckte Ladekabel wieder entriegelt. Alternativ entriegelt der Nutzer das Ladekabel am Fahrzeug und zieht es heraus. Im Anschluss entriegelt die Ladestation den Ladepunkt automatisch, sodass der Nutzer das Ladekabel entfernen kann.

5. Nutzung der Ladestation mittels Ad hoc-Verfahren (punktuelles Laden)

5.1 Der Nutzer scannt den an der Ladesäule angebrachten QR-Code mit seinem Smartphone und übersendet die Ladepunkt-Kennung an die an der Ladestation ersichtliche Nummer.

5.2 Nach erfolgreicher Identifikation an der Ladesäule werden die Verschlussklappen des Anschlusspaneels entriegelt. Ein Verbinden von Fahrzeug mit der Ladestation mittels Ladekabel ist nunmehr möglich. Mit Beginn des Ladevorgangs wird der Stecker des Ladekabels in der Ladestation verriegelt.

5.3 Zum Beenden des Ladevorgangs entriegelt der Nutzer das Ladekabel am Fahrzeug und zieht es heraus. Im Anschluss entriegelt die Ladestation den Ladepunkt automatisch, sodass der Nutzer das Ladekabel entfernen kann.

6. Ladeparkplatz

6.1 Der Kunde hat für den Ladevorgang den hierfür gekennzeichneten Ladeparkplatz zu benutzen und diesen nach Abschluss des Ladevorgangs zu verlassen. Hierfür ist eine Anmeldung an der Ladesäule obligatorisch. Die Nutzung des Ladeparkplatzes zu anderen Zwecken, insbesondere zum ausschließlichen Parken, ist nicht gestattet.

7. Bereitstellung von elektrischer Energie

7.1 Die SWG garantieren an allen selbst betriebenen Ladestationen die Abgabe von regenerativ erzeugtem Grünstrom. Der verwendete Grünstrom stammt zu 100 % aus zertifizierten Anlagen mit modernen Umweltstandards. Der größte Teil des erzeugten Stroms stammt aus kleinen Wasserkraftanlagen. Diese nutzen die natürliche Fließgeschwindigkeit und Kraft eines Flusses, um Grünstrom zu erzeugen. Wir legen auch besonderen Wert darauf, dass unsere Lieferanten keine Atom- oder Kohlekraftwerke betreiben. Die SWG verpflichten sich 0,30 Ct pro abgegebener kWh (netto) in Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz in Gaggenau und der Region zu investieren.

7.2 Die SWG ist gegenüber dem Kunden nicht zur Bereitstellung von elektrischer Energie an Ladestationen verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn eine Außerbetriebnahme der Ladestationen aus technischen Gründen erforderlich ist oder bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation.

7.3 Werden Störungseinsätze der SWG oder dessen Dienstleisters notwendig, die durch ein fehlerhaftes, defektes oder nicht den Bestimmungen entsprechendes Ladekabel entstanden sind oder ausgelöst wurden, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen.

8. Haftung

8.1 Die SWG haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung diese Nutzungsvereinbarung prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Sie greift ferner nicht bei Schäden, für die eine Versicherung der SWG besteht.

8.2 Abs. 1 gilt entsprechend für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der SWG.

8.3 Der Nutzer haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Ladestation und/oder des Tankstellenplatzes durch ihn schuldhaft verursacht werden.

8.4 Die SWG haften nicht für die Verfügbarkeit der Ladestationen.

8.5 Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation, die eine Ursache im Bereich des zuständigen Netzbetreibers ist, ist eine Haftung der SWG ausgeschlossen.

8.6 Die SWG haften nicht für das Ladekabel des Kunden, das zum Zwecke des Ladens verwendet wird. Dies gilt für die Art und Weise der Verlegung und den Zustand des Ladekabels.

8.7 Für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der Ladestation am Elektrofahrzeug des Nutzers entstehen, übernehmen die SWG keine Haftung.

8.8 Kommt es durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden zu einer Schädigung Dritter, stellt der Kunde die SWG von Ansprüchen Dritter frei.

8.9 Die SWG und der Kunde haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingung ungültig sein, oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart wird.